

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 70 (1925)
Heft: 45

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. November 1925, Nr. 15

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

19. Jahrgang

Nr. 15

7. November 1925

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung. — Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Die eidgenössische Sozialversicherung. — Aus dem Kantonalzürcherischen Verbands der Festbesoldeten. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 12. Vorstandssitzung.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Einladung

zur außerordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 14. November 1925, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr,
im neuen Hochschulgebäude, Hörsaal 101, in Zürich.

Geschäfte:

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Mai 1925. Siehe «Päd. Beob.» Nr. 8.
3. Mitteilungen.
4. Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. Referent: Präsident *Hardmeier*.
5. Ersatzwahlen:
 - a) eines Mitgliedes des Kantonalvorstandes an Stelle des verstorbenen A. Pfenninger;
 - b) eines Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein an Stelle des verstorbenen A. Pfenninger.
6. Allfälliges.

Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Jedes Mitglied des Z. K. L.-V. hat nach § 31 der Statuten in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Uster und Zürich, den 4. November 1925.

Für den Vorstand des Z. K. L.-V.:

Der Präsident: *E. Hardmeier*.

Der Aktuar: *Ulr. Siegrist*.

Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

Nachdem der Erziehungsrat in der Sitzung vom 25. August 1925 von den Gesichtspunkten, die Herrn Erziehungsdirektor Dr. Moußon bei der Ausarbeitung seiner Vorlage zur Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer leiteten, Kenntnis erhalten hatte, nahm er am 8. September nach einem allgemeinen Ratschlag, in dem sich die Behörde bereit erklärte, in die Beratung des Entwurfes einzutreten, die Detailberatung auf und beendigte diese nach weiteren zwei Sitzungen am 20. Oktober. Die Erziehungsdirektion erstellte nun auf Grund der Verhandlungen und Beschlüsse des Erziehungsrates eine Vorlage für die zweite Lesung, die in der Sitzung vom 3. November vorgenommen wird. Bevor die Erziehungsdirektion die Vorlage des Erziehungsrates dem Regierungsrat zur Behandlung unterbreitet, soll die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. im Einverständnis von Herrn Regierungsrat Dr. Moußon Gelegenheit erhalten, sich zu dem Revisionsentwurf zu äußern, und die folgenden Ausführungen, in denen die hauptsächlichsten Neuerungen genannt werden, sollen es den Delegierten und den Mitgliedern, die sich mit beratender Stimme beteiligen wollen, ermöglichen, sich auf die außerordentliche Tagung, die vom Kantonalvorstand auf den 14. November angesetzt worden ist, vorzubereiten.

In § 1 der Vorlage, dem bisherigen § 1 des Gesetzes, der bestimmt, an welche Ausgaben der Staat den Primarschulgemeinden und den Sekundarschulkreisen nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge leistet, ist als neue Gruppe die Durchführung ärztlicher Schüleruntersuchungen, die gesundheitliche Überwachung der Schüler und die Versicherung der Schüler und des Lehrpersonals gegen Unfälle aufgenommen worden, was von der Lehrerschaft nur begrüßt werden wird. Nach § 2 der Vorlage soll künftig der Staatsbeitrag höchstens sechs Zehntel der in § 1 aufgezählten Arten der Gemeindeausgaben betragen, während dieser nach dem gleichen Paragraphen des gegenwärtigen Gesetzes für bestimmte Kategorien bis auf drei Viertel gehen konnte. Die Vorlage bedeutet also vom Gemeindestandpunkt aus für die neuen Ausgabenrichtungen eine Verschlechterung, für die andern eine Verbesserung. Immerhin soll auch nach der Vorlage der Beitrag an die Anschaffung von obligatorischen Lehrmitteln und Schulmaterialien einen Zuschlag von einem Viertel erfahren, und zudem der Regierungsrat in außerordentlichen Fällen den Staatsbeitrag an Schulhausbauten bis auf drei Viertel der beitragsberechtigten Baukosten erhöhen können, was sehr wesentlich ist, da erfahrungsgemäß die Schulhausbauten die Schulgemeinden am nachhaltigsten belasten. Da es sehr schwer hält, im einzelnen Falle die Staatsleistung so zu bemessen, daß sie als in jeder Beziehung gerecht anerkannt werden muß, wird, um die Ungleichheiten zu beseitigen und den wirklich bedrängten Gemeinden ausreichende Hilfe zukommen lassen zu können, in § 3 der Vorlage die regelmäßige Aufnahme eines besonderen Kredites in den Vorschlag vorgesehen und der Regierungsrat ermächtigt, Gemeinden, die aus eigenen Mitteln die ordentlichen Ausgaben nicht zu decken vermögen, Staatsbeiträge bis zur Höhe der jährlichen Ausgabenüberschüsse oder einmalige Beiträge zur Verminderung des Stammgutdefizites zu verabfolgen.

Die §§ 5—8 der Vorlage bringen die vom Kantonsrat durch Beschluß vom 17. November 1924 gewünschte neue Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen. Diese ist nur für die Primarschulgemeinden enthalten; die der Sekundarschulkreisgemeinden entspricht nach § 6 derjenigen der größten Primarschulgemeinde des Kreises. Maßgebend für die neue Klassifikation sind a) die Höhe des Steuerfußes und b) der auf die Lehrstelle entfallende Ertrag der einfachen Staatssteuer. Wie wir bereits in unserem letzten Artikel ausgeführt haben, wird der Gesamtsteuerfuß der politischen Gemeinde, der die Primarschulgemeinde angehört, berücksichtigt; besteht eine Primarschulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so erfolgt die Zuteilung zu einer Beitragsklasse nach dem Steuerfuß der Gemeinde mit den höchsten Steuern. Der Gesamtsteuerfuß wird nach der Höhe des Steuerfußes der politischen, der Primar- und Sekundarschul-, der Armen-, der Kirchen- und der Zivilgemeindesteuer berechnet und der Einteilung im Durchschnitte der drei Jahre der letzverflossenen Steuerperiode zu Grunde gelegt. Die Vorlage sieht nun folgende 12 Beitragsklassen vor:

Steuerfuß 241—250 %	Klasse 1,	Steuerfuß 181—190 %	Klasse 7,
" 231—240 %	" 2,	" 161—180 %	" 8,
" 221—230 %	" 3,	" 141—160 %	" 9,
" 211—220 %	" 4,	" 121—140 %	" 10,
" 201—210 %	" 5,	" 101—120 %	" 11,
" 191—200 %	" 6,	" 100 u. weniger %	" 12.

Im weitem wird dann auch bestimmt, daß Primarschul-

gemeinden, in denen der auf die einzelne Lehrstelle berechnete Ertrag der Staatssteuer weniger als Fr. 2000.— beträgt, um zwei Klassen, solche mit Fr. 2001.— bis Fr. 4000.— Ertrag um eine Klasse tiefer versetzt werden, als die Einteilung nach dem Steuerfuß allein ergäbe; daß dagegen Gemeinden mit einem Steuerertrag von mehr als Fr. 40 000.— um zwei Klassen und solche mit einem Ertrag von Fr. 20 000.— bis Fr. 40 000.— um eine Klasse höher versetzt werden, als dem Gesamtsteuerfuß entspräche.

Die Abstufung der künftigen staatlichen Leistungen erfolgt gemäß § 8 der Vorlage nach folgenden Ansätzen:

Klasse	Staatsbeitrag nach § 1 in %	Anteil am gesetzlichen Grundgehalt der Primarlehrer	Anteil am gesetzlichen Grundgehalt der Sekundarlehrer	Anteil am gesetzlichen Grundgehalt der Arbeitslehrerinnen
		Fr.	Fr.	Fr.
1	60	4200	5000	115
2	57½	4100	4900	
3	55	4000	4800	
4	50	3900	4600	
5	45	3800	4400	100
6	40	3600	4200	
7	35	3400	4000	
8	30	3200	3800	
9	25	3000	3700	85
10	20	2900	3600	
11	15	2800	3500	
12	10	2700	3400	

Dies sind die wesentlichen Neuerungen des ersten Teiles der Vorlage, der von den *Leistungen des Staates für das Volksschulwesen* handelt. Der Entwurf ist als finanzpolitisches Problem aufzufassen; es will das Gesetz die derzeitigen Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden, die nicht nur ungerecht, sondern ungesund sind, nach Möglichkeit dadurch mildern, daß die gut situierten Gemeinden stärker belastet, die bedrängten mit einer Belastung von mehr als 200 % des Staatssteuerertrages hingegen entlastet werden. Allerdings wird dieser Ausgleich durch die Staatshilfe ohne Erhöhung der Staatssteuer nur in beschränktem Umfange möglich sein. Immerhin ist doch mit der in die Vorlage aufgenommenen Bestimmung, wonach der Regierungsrat ausnahmsweise Gemeinden, die aus eigenen Mitteln die ordentlichen Ausgaben nicht zu decken vermögen, Staatsbeiträge bis zur Höhe der jährlichen Ausgabenüberschüsse oder einmalige Beiträge zur Verminderung des Stammgutdefizites verabfolgen kann, manch Gutes zu schaffen und dem Schlimmsten zu wehren.

Wie im bestehenden Gesetze ordnet der zweite Teil der Vorlage die *Besoldungen der Lehrer*. Die Ansätze bringen weder einen Abbau noch einen Aufbau. Mit der Erhöhung des Grundgehaltes der Primar- und Sekundarlehrer um je Fr. 400.— ist nämlich lediglich ein Ausgleich beabsichtigt; denn nach § 38 sind die Gemeinden berechtigt, die bisherige Gemeindezulage um den Betrag zu kürzen, um den sich ihr Anteil am gesetzlichen Grundgehalt zufolge der Gesetzesänderung allfällig erhöht, und, wird vorsorglich beigelegt, soweit sich dadurch nicht eine Herabsetzung der bisherigen Gesamtbesoldung der Lehrer ergibt. Da aber weiter beabsichtigt ist, die außerordentlichen staatlichen Besoldungszulagen an Lehrer steuerschwacher oder mit Steuern starkbelasteter Gemeinden dahinfallen zu lassen, würde das für die Lehrer, die das Maximum dieser Zulage beziehen, eine Einbuße von Fr. 100.— bedeutet haben. Es war darum geboten, in den Übergangsbestimmungen Vorsorge zu treffen, um diese Lehrer vor einer Schädigung zu behüten, und so wird denn in § 38 der Vorlage bestimmt, daß der Kanton Gemeinden oder Kreisen, die genötigt sind, höhere Aufwendungen zu machen als bisher, um eine Herabsetzung der Gesamtbesoldung solcher Lehrer zu verhindern, für die die außerordentlichen Staatszulagen wegfallen, auf die Dauer von 3 Jahren außerordentliche Zuwendungen im Sinne des § 3 des Gesetzes gewähre, um ihnen zu ermöglichen, durch Erhöhung der Ortszulage den Unterschied auszugleichen.

An die Stelle des im gegenwärtigen Gesetze in § 9 enthaltenen Hinweises auf die vom Erziehungsrate im Jahre 1918 als Wohnungsentschädigung festgesetzten Minimalgemeindezulagen treten in der Vorlage nach der Einwohnerzahl abgestufte Ortszulagen, deren Mindestbetrag in § 12 festgelegt ist. Sie betragen in Gemeinden

mit weniger als 200 Einwohnern	mindestens Fr. 400,
" 201—500	" 600,
" 501—1000	" 800,
" 1001—2000	" 1000,
" 2001—5000	" 1200,
" 5001—10000	" 1400,
" mehr als 10000	" 1600.

Maßgebend ist die durch die letzte eidgenössische Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl sich durch die Zahl der Insassen öffentlicher Anstalten wesentlich erhöht, wird die Zahl der ortseingesessenen Bevölkerung zu Grunde gelegt. Bestehen innerhalb einer Primarschulgemeinde mehrere Schulen in örtlich geschiedenen Gemeindeteilen, so kann die Bestimmung der Ortszulagen für die Lehrer dieser Schulen nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeindeteile erfolgen. Solche Abweichungen bedürfen jedoch der Genehmigung des Erziehungsrates, der nach Einholung eines Gutachtens der Bezirksschulpflege Beschluß faßt.

Neu sind die §§ 18 und 19. Dort wird bestimmt, es seien den Lehrern und Arbeitslehrerinnen die Besoldungen durch Staat und Gemeinde monatlich auszurichten. Der Staat hat es seit Jahren so gehalten, nicht aber alle Gemeinden, und so ist es gut, wenn hierüber im Gesetze etwas gesagt wird. Nach § 19 sodann sollen künftig die gesetzlichen Gehaltsansätze der Lehrer und Arbeitslehrerinnen auf dem Wege der Gesetzgebung jederzeit verändert werden können. Ein Kommentar für diese Neuerung, der wir nicht gerufen, ist nicht nötig. Man will uns die Waffe, mit der wir uns mit Erfolg gegen eine Herabsetzung der Besoldungen innerhalb der Amtsdauer gewehrt haben, entwenden, und wir werden uns darein fügen müssen.

Eine Abänderung soll auch der gegenwärtige § 12 erfahren. Die vorgeschlagene Neuerung soll bewirken, daß sich die Gemeinden mehr als bisher um die Stellvertretungen der Lehrer interessieren. Es wird nämlich in § 20 der Vorlage bestimmt, daß, wenn infolge Krankheit oder Unfall eines Lehrers ein Vikariat nötig werde, nicht mehr wie bis anhin der Staat allein, sondern dieser in Verbindung mit den Gemeinden die daraus erwachsenden Kosten übernehme, und zwar solle der Staat von den Schulgemeinden eine Rückvergütung von 5% der Stellvertretungskosten beziehen, wenn sie den Beitragsklassen 1 bis 6, und eine solche von 10%, wenn sie den Beitragsklassen 7 bis 12 angehören. Ebenso soll es gehalten werden, wenn infolge ansteckender Krankheit in der Familie des Lehrers Stellvertretung nötig wird. Bestimmt wird noch, daß, wenn sich die Errichtung des Vikariates durch Auslogierung des Lehrers oder seiner erkrankten Familienangehörigen vermeiden lasse, Staat und Gemeinden deren Kosten tragen. In der Honorierung der Vikare, die monatlich durch den Staat erfolgt, soll künftig eine Differenzierung eintreten, je nachdem der Stellvertreter genötigt ist, am Schulort zu wohnen oder nicht.

Über einige weitere, in der Hauptsache nicht wesentliche Punkte soll in der Delegiertenversammlung berichtet werden, wenn der Erziehungsrat die Vorlage in zweiter Lesung behandelt haben wird. Voraussichtlich wird sie an den mitgeteilten Vorschlägen, wie vielleicht auch an einigen hier nicht berührten Bestimmungen noch einige Änderungen bringen.

Die eidgenössische Sozialversicherung.

Referat von Nationalrat E. Hardmeier an der Delegiertenversammlung des Kant. Zürich. Verbandes der Festbesoldeten, Samstag, den 3. Oktober 1925, in Winterthur.

Herr Präsident! Geehrte Delegierte!

Mit 390 129 Nein gegen 282 527 Ja und 14 ganzen und 4 halben gegen 5 ganze und 2 halbe Stände wurde am 24. Mai 1925 die auch von unserem Verbands energisch unterstützte Initiative Rothenberger verworfen. Der Kanton Zürich befand sich erfreulicherweise unter den Ständen, die das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels 34 quater in die Bundesverfassung über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung guthießen. Die Initiative bezweckte die ver-

fassungsrechtliche Festlegung der drei genannten Versicherungszweige und die Gründung eines Fonds, in den als erste Einlage ein Betrag von 250 Millionen Franken von der seinerzeit erhobenen Kriegsgewinnsteuer gemacht werden sollte, was dann allerdings eine Verlängerung der Kriegssteuer zur Folge gehabt hätte. Wir bedauerten den Ausgang der Volksabstimmung, weil wir befürchteten, es würden nun die von den Initiative Rothenberger ablehnenden Parteien gegebenen Versprechungen nicht so bald eingelöst werden, wie es nun, wenn auch nicht in dem Umfange, wie wir es gewünscht hätten, tatsächlich doch geschehen ist.

In der Sommersession 1925 hat der Ständerat gemäß den Anträgen seiner Kommission den Beschlüssen des Nationalrates über die Versicherungsvorlage mit 33 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt, und in der gleichen Session hat der Nationalrat am 17. Juni mit 152 gegen 21 Stimmen die Verfassungsvorlage, die nun am 6. Dezember 1925 dem Entsch eid des Volkes und der Stände unterstellt ist, angenommen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Art. 34 quater. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

Art. 41 ter. Der Bund ist befugt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.

Die in den eidgenössischen Räten zutage getretene Opposition kam aus zwei Richtungen. Die eine Gruppe in den Räten, es ist die schwächere der beiden, setzt sich aus denen zusammen, die sich gegen das Versicherungsprinzip überhaupt, d. h. gegen die staatliche Fürsorgetätigkeit auf Grund eines eidgenössischen Verfassungsartikels wenden, die andere, es ist die stärkere, umfaßt alle die, die auch nur gegen die nun festgelegte fakultative Einführung der Invalidenversicherung sind; diese Gegner sind speziell in bürgerlichen Kreisen der Westschweiz zu suchen. Das Abstimmungsergebnis zeigt aber immerhin, daß in beiden Räten ein starker und entschiedener Wille für die Schaffung des Werkes im vorgeschlagenen Sinne zum Ausdruck gekommen ist. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß auch dieses Versicherungswerk wiederum einen Kompromiß darstellt zwischen denen, die gerne weiter gegangen wären und denjenigen, denen auch diese Vorlage noch zu weit geht. Aber ohne Nachgeben in seinen Erwartungen kommt man nun eben einmal zu nichts, namentlich in der eidgenössischen Politik. Wie oft muß man auch als bürgerlicher Linkspolitiker Opfer bringen, wenn man etwas erreichen will und nicht sagen möchte: Lieber nichts, als etwas! Manchmal ist einem eben doch auch in der Politik der Sperling in der Hand lieber als die schönste Taube auf dem Dache.

Wenn wir heute nach 6 Jahren seit dem Erscheinen der bundesrätlichen Vorlage vom 21. Juni 1919 Rückschau halten und uns fragen, in welchem Umfange die damals vom Bundesrat für das Versicherungswerk aufgestellten Grundlagen verändert worden sind, so müssen wir leider konstatieren, daß die damals durch sie geschwellten Hoffnungen in starkem Maße herabgesetzt werden müssen.

Die Entwicklung vom Rechts- zum Wohlfahrtsstaat ist in der Schweiz auf manchen Gebieten langsamer fortgeschritten als in anderen Staaten. Das ist zu einem guten Teil auf die staatsrechtliche und auf die wirtschaftliche Struktur unseres Landes zurückzuführen. Die Widerstände, die gerade den Bestrebungen zugunsten der Sozialversicherung entgegen traten, waren nicht leichter Natur. Es bedurfte der ganzen Schwere der Ereignisse des Weltkrieges und seiner Erschütterungen, um dem Gedanken stärkere Wurzeln im Volke zu schlagen und eine Bewegung auszulösen, die ihren Ausdruck in jenem Vorschlage des Bundesrates fand. Es bestand damals in weiten Kreisen die Auffassung, daß nun eine baldige Durchführung des gesamten Sozialwerkes der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung bevorstehe. Doch es sollte anders kommen. Wieder einmal mehr zeigte es sich, daß die eidgenössische Gesetzgebungsmühle sehr langsam mahlt und wenig Mehl liefert. Auch Änderungen wurden vorgenommen, mußten im Interesse des guten Gelingens vorgenommen werden. Wohl stehen z. B. nach wie vor in dem Verfassungsartikel alle drei Versicherungszweige; allein es sollen nur die Alters- und Hinterbliebenenversicherung an erster Stelle und gleichzeitig eingeführt werden. Wir würden es begrüßt haben, wenn auch die Invalidenversicherung koordiniert neben die beiden anderen Versicherungen gestellt worden wäre. So steht sie nun tatsächlich nur auf dem Papier; denn die Lösung dieses Problems ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine recht unsichere geworden und wird zweifelsohne noch länger auf sich warten lassen, was schon aus der Tatsache erhellt, daß im Verfassungsartikel über die Finanzierung dieses Versicherungszweiges durchaus nichts gesagt wird. Hat uns so die Vorlage nicht restlos befriedigt, so werden wir dennoch in der Volksabstimmung zu ihr stehen wollen; denn wir würden mit einer Verwerfung dem Versicherungsgedanken unberechenbaren Schaden zufügen und die Geschäfte derjenigen besorgen helfen, die am liebsten nichts wollen.

(Schluß folgt.)

Aus dem

Kantonalzürcherischen Verbands der Festbesoldeten.

Im «Casino» in Winterthur fand Samstag, den 3. Oktober 1925 die *ordentliche Delegiertenversammlung des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten* statt. Diese Wirtschaftsorganisation umfaßt zurzeit 13 Sektionen mit 5233 Mitgliedern. Da ihr auch der Zürch. Kant. Lehrerverein angeschlossen ist, sei hier für unsere Mitglieder einiges aus den Verhandlungen der genannten Tagung mitgeteilt.

1. Namens des Zentralvorstandes hieß der Präsident, Kantonsrat F. Rutishauser, Sekundarlehrer in Zürich 6, die Versammlung in den Mauern von Großwinterthur, wo der Verband zum erstenmale tagte, herzlich willkommen. Anwesend waren 9 Mitglieder vom elfgliedrigen Zentralvorstand, 3 Mitglieder der Kontrollstelle, 23 Delegierte und als Gäste mehrere Angehörige des Städtischen Beamtenvereins von Winterthur. «Wir haben unsere Tagung hierher verlegt,» bemerkte der Präsident in seinem kurzen, beifällig aufgenommenen *Eröffnungswort*, «einmal, weil zwei unserer treuen Sektionen hier ihren Sitz haben und dann auch, um den Berufsgenossen von Winterthur, die den Weg zu uns noch nicht gefunden haben, diesen Weg zu kürzen. Wir hoffen und wünschen, unsere Tagung möchte ihnen zeigen, wie sehr unsere Arbeit auch ihre Interessen berührt und wie notwendig ein Zusammenschluß Gleichgesinnter sich heute mehr denn je erweist.» Um die Behandlung der Jahresgeschäfte mit der Stellungnahme des Verbandes zu den Nationalratswahlen vereinigen zu können, sei die ordentliche Delegiertenversammlung, die statutengemäß im zweiten Quartal hätte stattfinden sollen, bis in den Oktober hinausgeschoben worden. «Es ist», meinte er sodann, «ein Vorrecht des Präsidenten, bei der Eröffnung unseres Standesparlamentes Glossen auf Zeitströmungen und Politik machen zu dürfen,» und das tat er dann auch. «Die finanzielle Lage unserer größeren Gemeinwesen», so führte er u. a. aus, «hat sich entschieden gebessert, und diese Tatsache läßt das Gespenst eines weiteren Lohnabbaues verblas-

sen. Ein Kanton, es ist nicht der unsrige, hat es sogar gewagt, die Wirkungen eines Lohnabbaues für die Staatsbeamten wieder aufzuheben. Möge dieses Beispiel zur Nacheiferung reizen! Auch die Bundesfinanzen scheinen auf dem Wege der Genesung zu sein. Die Besserung ist allerdings weniger dem Opfersinn der Besitzenden zu verdanken als den Rückkuren des Finanzministers, der die Zolleinnahmen rücksichtslos höher und höher treibt, um so den Preisabbau mit immer größerer Sicherheit zu verhindern.» Und weiter bemerkte er: «In 19 Kantonen soll die Wohnungsnot behoben sein. Dies soll den Beweis dafür erbringen, daß man auch in den übrigen ruhig zur Tagesordnung übergehen kann, um sich am freien Spiel der Kräfte auf dem Wohnungsmarkt je nach dem Standpunkt, ob man Mieter oder Vermieter ist, zu ergötzen oder zu entsetzen.» Das politische Leben berührend, dem heute der große Zug fehle, meinte er, auch die Unselbstständigerwerbenden hätten das Recht, an der zeitgemäßen Ausgestaltung des Staatswesens ihr Teil mitzubestimmen, und «daß unser Verband», so schloß er, «gewillt ist, auch in Fragen der allgemeinen Wohlfahrt seinen Anteil mitzutragen, hat er schon mehrfach bewiesen. Er wird es immer wieder tun und nicht kleinlich und engherzig nur auf eigene Vorteile bedacht sein. Daß er aber in Fragen, die seine Mitglieder ganz besonders berühren, wo's not tut, zum Rechten sieht, wird ihm kein Recht denkender übelnehmen. Wer soll sich für uns einsetzen, wenn wir es nicht selber tun? Üben wir darin gerechte Solidarität, unter uns und gegenüber unsern Nächsten, dann dürfen wir unsere Stellung ohne Scheu vor aller Öffentlichkeit verfechten.»

2. Das *Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1924, das den Sektionen in mehreren Exemplaren zugestellt worden war, wurde dem Aktuar, Gemeinderatsschreiber H. Vollenweider in Oerlikon, unter bester Verdankung abgenommen.

3. Nach einigen Mitteilungen erstattete der Zentralpräsident F. Rutishauser den *Jahresbericht pro 1924/25*, den wir unseren Mitgliedern bereits in der letzten Nummer des «Päd. Beob.» zur Kenntnis gebracht haben. Namens der Versammlung sprach W. Brändli von der Telegraphia Winterthur dem Präsidenten und dem Zentralvorstand für die treffliche Art, wie sie auch in diesem Berichtsjahre die Interessen des Verbandes gewahrt haben, den besten Dank aus.

4. Der *Jahresrechnung pro 1924*, einer gewissenhaften Arbeit des Quästors, O. Fehr, Pfandungsbeamter in Zürich 8, wurde auf Antrag der Kontrollsektion, der Telegraphia Winterthur, unter bester Verdankung die Genehmigung erteilt. Sie schließt bei Fr. 4101.47 Einnahmen und Fr. 2466.95 Ausgaben mit einem Saldo von Fr. 1634.52 pro 31. Dezember 1924.

5. Gemäß dem Antrag der Kontrollstelle wurde die *Entschädigung* an den *Leitenden Ausschuss* als Anerkennung für die im abgelaufenen Jahre geleistete Arbeit wiederum auf Fr. 600.— festgesetzt. Den drei Mitgliedern der Kontrollstelle wurden Fr. 60.— gesprochen.

6. Dem *Voranschlag pro 1925* mit Fr. 4250.— Einnahmen und Fr. 2850.— Ausgaben wurde auf Antrag der Kontrollstelle ohne weiteres zugestimmt.

7. Nach § 19 der Statuten hat die Delegiertenversammlung jedes Jahr die Sektion zu bezeichnen, die aus ihrer Mitte drei Mitglieder als *Kontrollstelle* wählt. Dieses Mandat wurde für 1925/26 dem Verein der Staatsbeamten des Kantons Zürich übertragen.

8. Als *Ort der nächsten Delegiertenversammlung* wurde Zürich bestimmt.

9. Nachdem die Versammlung auf einen Antrag des Zentralvorstandes auf Abänderung von § 22 der Statuten nicht eingetreten war, referierte der Präsident über die *Stellung des K. Z. V. F. zu den Nationalratswahlen*. Einstimmig wurde als Vertrauensmann der Festbesoldeten der bisherige, Nationalrat Hardmeier in Uster, bezeichnet.

10. Zum Schlusse nahmen die Delegierten ein Referat von Nationalrat Hardmeier über die *eidgenössische Sozialversicherung* entgegen. Die mit Beifall belohnten Ausführungen finden sich an anderer Stelle der heutigen Nummer des «Päd. Beob.» Wenn auch die Vorlage nicht restlos die gehegten Er-

wartungen erfüllt, so pflichtete die Versammlung doch dem Antrage des Referenten zu, es möchte der K. Z. V. F. nach Kräften mithelfen, damit am 6. Dezember 1925 der Grundstein für das Werk der Sozialversicherung gelegt werde.

Mit dem Dank an alle Delegierten schloß gegen 6 Uhr der Präsident die Tagung.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

12. Vorstandssitzung,

Samstag, den 26. September 1925, in Zürich.

Aus den Verhandlungen dieser Sitzung sei das folgende mitgeteilt:

1. Wie noch viele andere Kollegen hat ein Anfragender heute mehr für seine *Lehrerwohnung an Mietzins* zu entrichten, als die frühere «Wohnungsentschädigung» ihm einbrachte. Er wurde darüber aufgeklärt, daß die Lehrerwohnung nicht mehr ein Teil der Besoldung, sondern durch eine Zulage ausgedeckt worden ist, deren Höhe ein für allemal festgelegt wurde. Die Gemeinde kann nicht verpflichtet werden, die so entstandene «gesetzliche Zulage» zu erhöhen. Der Ausgleich muß durch Erhöhung der freiwilligen Gemeindezulage zu erreichen versucht werden.

2. Einem Vikar muß mitgeteilt werden, gestützt auf frühere Fälle, daß in Bezug auf *Bezahlung der Ferien* die zuständigen Instanzen an ihrer Auslegung der gesetzlichen Vorschrift festhalten, weshalb eine Einsprache keinen Erfolg zeitigen würde.

3. Der Ende letzten Jahres getroffene Entscheid des Erziehungsrates über den *Lateinausweis in der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I* behielt die bisherige Regelung bei und bedeutete ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den weiter studierenden Lehrern. Inzwischen hat aber die philosophische Fakultät I gegen diesen Entscheid beim Regierungsrate Rekurs eingelegt, der gutgeheißen worden ist. Damit ist die geplante Erschwerung Tatsache geworden.

4. Am 22. Februar 1872 richtete eine große Anzahl von Mitgliedern des Kantonsrates eine *Dankes- und Freundschaftsadresse an den damaligen Erziehungsdirektor J. C. Sieber*, nachdem ein Schulgesetzentwurf in der Schlußabstimmung vom Kantonsrate mit 170 gegen 13 Stimmen angenommen worden war. Neben einer poetischen Widmung enthält das Dokument unter den 105 Unterschriften auch solche mehrerer Männer, die später zu bedeutenden politischen Stellen aufstiegen. — Dieses interessante Dokument war in Gefahr, von seinem jetzigen Besitzer an Trödler verschachert zu werden. Der Vorstand erachtete es als eine Pflicht der Dankbarkeit Sieber gegenüber, die Adresse vor weiteren Irrfahrten zu schützen und erwarb sie nebst einem Bildnis des Staatsmannes. Die Zentralbibliothek in Zürich erklärte sich in verdankenswerter Weise bereit, für die Aufbewahrung der beiden Dokumente Sorge zu tragen.

5. Vor Beginn der Sitzung vom 26. September versammelte sich der Kantonalvorstand im Botanischen Garten in Zürich zu einem Aogenschein. Dort steht das *Denkmal des 1859 verstorbenen Seminardirektors und Naturforschers Heinrich Zollinger*, das ihm im Jahre 1861 von der zürcherischen Schulsynode gestiftet worden war. Das Denkmal ist reparaturbedürftig geworden, die Unterhaltungspflicht liegt bei der zürcherischen Lehrerschaft. Nachdem ein Fachmann die Höhe der Renovationskosten festgestellt haben wird, muß darüber beraten werden, auf welche Weise für die Kosten aufzukommen werden kann.

6. Die *Vorberatungen für das neue Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer* in den zuständigen Behörden sind so weit gediehen, daß über den Entwurf auch die Lehrerschaft orientiert werden kann. Zu diesem Zwecke soll im Laufe des Monats November eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen und wenn möglich dieser vorgängig durch ein Referat im «Päd. Beob.» den Delegierten eine Diskussionsgrundlage geboten werden.

-st.